

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul S [REDACTED] ,

[REDACTED] St. Apt. [REDACTED] E [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Z [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 18. Oktober 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
5. Januar 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 29 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat Entschädigungsansprüche des
Klägers gemäß § 130 ZBG ab verneint, weil er die Antrags-
frist des § 189 Abs. 1 ZBG versäumt habe und ihm Wieder-
einsetzung in die versäumte Antragsfrist nicht gewährt wer-
den könne. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere BGH Rzw 1971,
510) lehnt es das Wiedereinsetzungsbegehren des Klägers
schon deshalb ab, weil dieser es veräußert habe, sein Ge-
such rechtzeitig zu begründen. Das ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden und wirft keine rechtsgrundsätzliche
Frage auf. Da der Kläger sein Wiedereinsetzungsgesuch vom
12. Mai 1961 überhaupt nicht begründet und auch keine Ent-
schuldigungsgründe dafür angegeben hat, warum eine Begrün-

- 3 -

dung bis zum 24. November 1961 unterblieben ist, kommt es auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob er den weiteren Entschuldigungsgrund für die verspätete Einreichung des Gesuchs um Wiedereinsetzung, er sei Anfang 1961 für zwei Monate arbeitsunfähig gewesen, nachschieben könne, nicht an. Ein Wiedereinsetzungsgesuch ist unzulässig, und die Entschädigungsbehörde kann den Entschädigungsantrag ablehnen, ohne die Gründe seiner Verspätung zu prüfen, wenn das Gesuch die erforderlichen Angaben nicht enthält (BGH aAO).

Hertz

Zorn

